

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Öffentliche Bekanntmachung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1 Bürgerfragestunde	
Erläuterungen für Bürger GL/0086/2025	3
TOP Ö 2 Genehmigung des Protokolls der 71. Stadtratssitzung vom 16.12.2025	
Erläuterungen für Bürger GL/0087/2025	4
TOP Ö 3 Aktuelles aus dem Rathaus	
Erläuterungen für Bürger GL/0088/2025	5
TOP Ö 4 Vorstellung und Billigung des Entwurfs zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Rieden; Flur Nr. 130; Gem. Rieden	
Erläuterungen für Bürger SBA/0004/2026	6
TOP Ö 5 Baurecht; Antrag auf Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen, Flur-Nrn. 1 und 107 Gem. Rasch	
Erläuterungen für Bürger SBA/0103/2025	8
Bürgervorlage Lageplan SBA/0103/2025	10
TOP Ö 6 Vollzug des Bayerischen Straßen-und Wegegesetzes (BayStrWG);	
Erläuterungen für Bürger SBA/0001/2026	11
TOP Ö 7 Straßenbezeichnung "An den Erletwiesen";	
Erläuterungen für Bürger SBA/0002/2026	12
TOP Ö 8 Verkaufsoffene Sonntage 2026	
Erläuterungen für Bürger BÜA/0016/2025	13

Altdorf, 20.01.2026

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am Dienstag, den **27.01.2026**, Beginn: **18:30 Uhr**, findet die **72. Sitzung des Stadtrates der Stadt Altdorf** im großen Sitzungssaal, Rathaus, statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Genehmigung des Protokolls der 71. Stadtratssitzung vom 16.12.2025
3. Aktuelles aus dem Rathaus
4. Vorstellung und Billigung des Entwurfs zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in Rieden; Flur Nr. 130; Gem. Rieden
5. Baurecht; Antrag auf Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen, Flur-Nrn. 1 und 107 Gem. Rasch
6. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
7. Straßenbezeichnung "An den Erletwiesen";
8. Verkaufsoffene Sonntage 2026

gez.

Martin Tabor
Erster Bürgermeister

In Aushang: vom 02.01.2026 bis 27.01.2026

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 15.12.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Bürgerfragestunde**

Gem. § 27 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 07.05.2020 findet vor Eröffnung der Sitzung eine Bürgerfragestunde statt.

Dabei erhalten Bürgerinnen und Bürger die Gelegenheit, Fragen an die Sitzungsleitung zu stellen.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 15.12.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Genehmigung des Protokolls der 71. Stadtratssitzung vom 16.12.2025**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates ist grundsätzlich zu Beginn der Sitzung die Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Inhalt und genehmigt das Protokoll der 71. Stadtratssitzung vom 16.12.2025.

Federführung: Geschäftsleitung	Datum: 15.12.2025
--------------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Aktuelles aus dem Rathaus**

Erster Bürgermeister Martin Tabor wird jeweils zu Beginn der Stadtratssitzungen über aktuelle Themen aus dem Rathaus berichten.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 19.01.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Vorstellung und Billigung des Entwurfs zum Neubau eines
Feuerwehrgerätehauses in Rieden; Flur Nr. 130; Gem. Rieden**

Die Planungen für das neue Feuerwehrgerätehaus der FF-Rieden sind mittlerweile weit fortgeschritten. Für die Planungsleistungen wurde das Ingenieurbüro Lerzer aus Neumarkt beauftragt.

Die Planungen sind in enger Abstimmung mit den Verantwortlichen der Feuerwehr Rieden, dem federführenden Kommandanten der FF-Altdorf sowie den örtlichen Vereinen erarbeitet worden.

Am 07.01.2026 wurde der Entwurf final der Feuerwehr, den Vereinen sowie den Fraktionsvorsitzenden vorgestellt. Die Planungen fanden große Zustimmung und es wurde der einstimmige Wunsch geäußert die Planungen bereits in der Sitzung des Stadtrats am 27.01.2026 zu billigen und die Baumaßnahme zügig auf den Weg zu bringen.

Die Planung sieht die Errichtung von drei Fahrzeugstellplätzen vor, um auch künftige Bedarfe zu decken. Ebenso ist die Zahl der Umkleideplätze für die Aktiven bereits so bemessen, dass das Gebäude zukunftssicher ist. Die Festlegung dieser beiden Punkte erfolgte in Abstimmung mit den Aktiven sowie in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Feuerwehrbedarfsplanes.

Eine Förderung ist in jedem Fall für zwei Stellplätze zu erwarten. Derzeit wird geprüft, ob der dritte Stellplatz – der erst für künftige Bedarfe notwendig wird, aber jetzt wesentlich günstiger und ohne künftige Eingriffe in das Gebäude gleich miterstellt werden sollte- auch gefördert wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein dritter Stellplatz auch förderfähig ist, wird als relativ hoch eingeschätzt. Aus Sicht der Verwaltung ist dies letztendlich zwar finanziell von Bedeutung, aber für die heutige Entscheidung nicht relevant, da die Kosten für den dritten Stellplatz (der künftig sehr sicher gebraucht wird) bei einem nachträglichen Anbau ca. 2- bis 3-mal höher wären, als in der jetzigen Variante (diesen gleich mit zu errichten). Die Höhe der Förderung findet sich im Punkt „Finanzierung“.

Neben dem Gebäudeteil für die aktive Feuerwehr findet sich im westlichen Teil des Gebäudes ein Abschnitt mit einem großen Mehrzweckraum/Saal, Toiletten und Küche, der für den Feuerwehrverein sowie die Dorfgemeinschaft genutzt werden kann.

Die Planungen werden in der Sitzung ausführlich vorgestellt und es besteht Gelegenheit zu Rückfragen. Die Planunterlagen sowie die Kostenberechnung liegen zur Vorabinformation bei.

Nach der Billigung des Entwurfs sollen zeitnah die Förder- und Bauanträge gestellt werden. Geplanter Baubeginn ist im Sommer dieses Jahres.

Die Haushaltswirksamkeit ist im Abschnitt „Finanzierung“ beschrieben.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kostenberechnung des Ingenieurbüros Lerzer vom 19.01.2026 geht von Gesamtkosten von ca. 2,65 Mio. € aus (aufgerundet auf zwei Nachkommastellen).

Förderungen sind bei zwei förderfähigen Stellplätzen (unwahrscheinlichere Variante) in Höhe von ca. 320.000 € bzw. bei drei förderfähigen Stellplätzen (angestrebte Variante) 469.600€ zu erwarten.

Bisher sind im Haushaltsplan für das Jahr 2026 Mittel in Höhe von ca. 1.7 Mio. € sowie für 2027 in Höhe von 0.3 Mio. € - also insgesamt 2,00 Mio. € vorgesehen.

Die Maßnahme führt aufgrund des dritten Stellplatzes sowie der von allen Fraktionen, Wehren und Vereinen als sinnvoll erachteten Vereins- und Mehrzwecknutzung zu Mehrkosten in Höhe von ca. 650.000 €.

Diese Mehrkosten müssten bei der nächsten Haushaltsplanung für 2027 in den Haushalt eingestellt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis von der vorgestellten Entwurfsplanung des Ingenieurbüros Lerzer mit Stand 19.01. bzw. 27.01. 2026 zum Neubau eines Feuerwehrgerätehauses für die Feuerwehr Rieden mit drei Stellplätzen und Vereinsanteil mit insgesamt berechneten Kosten in Höhe von 2.633.080,28 € und billigt diese Planung. Die über die bereits veranschlagten Mittel hinausgehenden Kosten sind für den Haushaltsplan des Folgejahres 2027 einzustellen. Die Verwaltung wird zur Stellung der Förderanträge, des Bauantrages sowie zur Vorbereitung der Vergabe der Bauleistungen beauftragt.

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 10.12.2025
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Baurecht; Antrag auf Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen, Flur-Nrn. 1 und 107 Gem. Rasch****Bauherr:** xxx

Vorhaben: Auf den Flur-Nr. 1 und 107 der Gemarkung Rasch, Am Kirchenbühl, sollen zwei Einfamilienhäuser mit Doppelgarage gebaut werden. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um einen Antrag auf Vorbescheid, in welchem hauptsächlich die Frage der Bereichseinordnung und somit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit geklärt werden soll. Die geplante Positionierung auf dem Grundstück sowie Umrisse sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

Lage: Die Grundstücke liegen laut Einschätzung des Landratsamtes Nürnberger Land nicht im Innen-, sondern im Außenbereich nach § 35 BauGB. Gem.

Mitteilung des

Landratsamtes wäre der Anwendungsbereich der seit 30.10.2025 geltenden Sonderregelung für den Wohnungsbau, dem sogenannten Bau-Turbo, nach § 246e BauGB eröffnet. Demnach kann die Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude, die grundsätzlich dem Außenbereich zuzuordnen sind, durch Zustimmung der Gemeinde zugelassen werden, sofern sie in räumlichem Zusammenhang zur vorhandenen Innenbereichsstruktur stehen und das Bauvorhaben mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die räumliche Nähe zur Innenbereichsstruktur ist im vorliegenden Fall gegeben, insbesondere da die vorhandene Bebauung in einem max. Umkreis von unter 100 Metern liegt, keine Baulücke sowie Splittersiedlung entsteht oder erweitert wird und die zu bebauenden Grundstücke in unmittelbarem Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 58 „Kindergarten Rasch“ stehen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nur durch Zusammenarbeit mit dem Grundstückseigentümer die Erschließung des neuen Kindergartens möglich gemacht werden konnte.

Die geplante Bebauung würde die vorhandene Umgebungsstruktur, die nach der Art der baulichen Nutzung im Nord-Westen einem Mischgebiet bzw. im Osten einem allgemeinen Wohngebiet gleicht bzw. als solches festgesetzt ist, räumlich abrunden.

Die Zustimmung der Gemeinde kann vorbehaltlich des Abschlusses eines

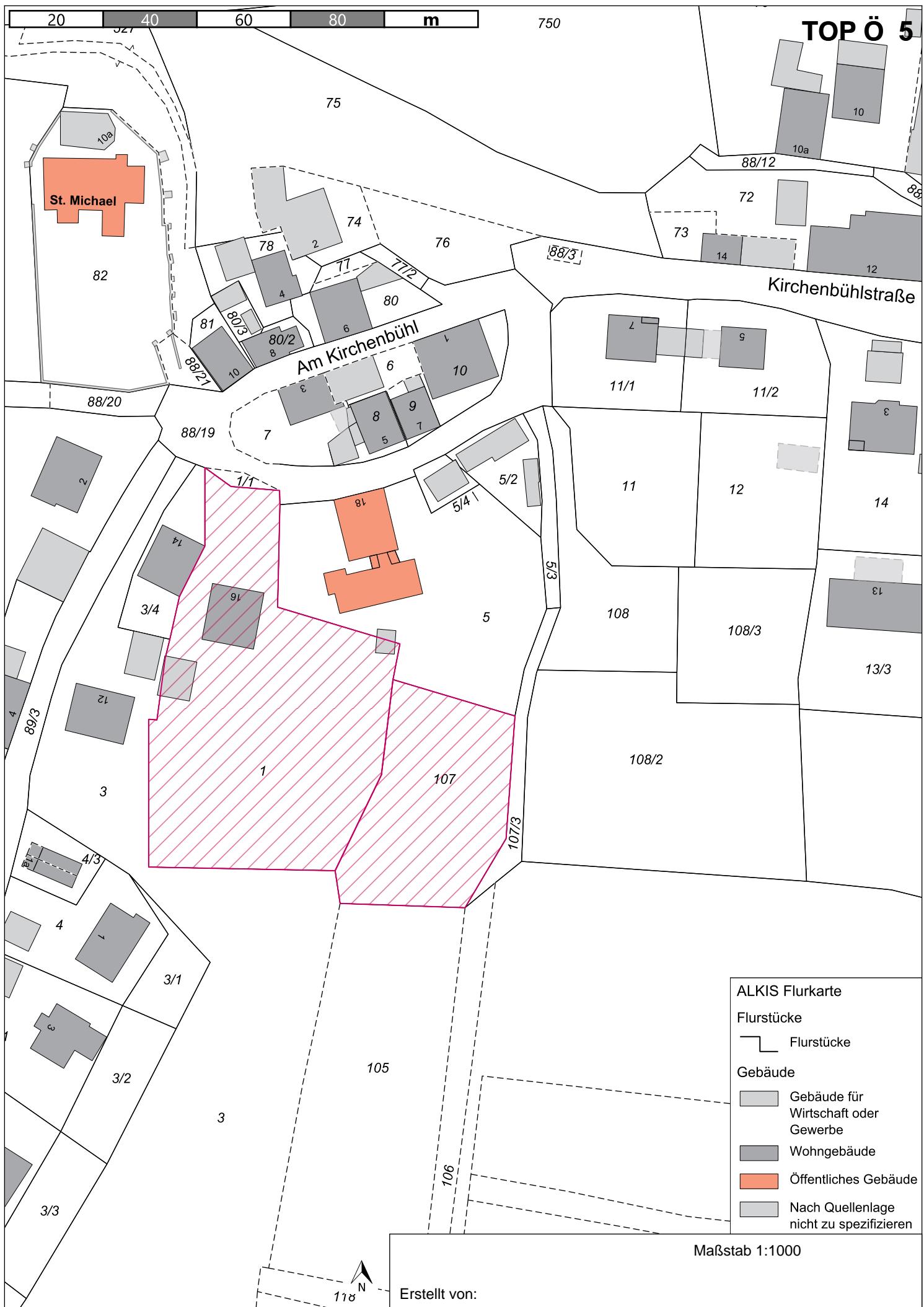
städtebaulichen Vertrags erteilt werden. Seitens der Stadtverwaltung würde ein städtebaulicher Vertrag in Form einer Bauverpflichtung vorgeschlagen werden.

Die Verwaltung befürwortet aufgrund der obigen Darlegungen ausdrücklich die Zustimmung vorbehaltlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags in Form einer Bauverpflichtung.

Anlagen: Lageplan

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt dem Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit Doppelgaragen auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 1 und 107 der Gemarkung Rasch, Am Kirchenbühl, vorbehaltlich des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrags mit dem Bauherrn in Form einer Bauverpflichtung zu. Die gemeindliche Zustimmung wird gem. § 36a BauGB i.V.m. § 246e BauGB erteilt. Die Ausgestaltung des städtebaulichen Vertrags wird auf die Verwaltung übertragen.



Federführung: Stadtbauamt	Datum: 08.01.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Abstufung Teilstrecken von Gemeindeverbindungsstraßen;
Widmung von Ortsstraßen:**

Die Widmungsverfahren der noch nicht bzw. nicht richtig gewidmeten Verkehrsflächen werden fortgesetzt. In dieser Sitzung soll dies für die folgenden Straßen beschlossen werden:

1.

Gemeindeverbindungsstraßen

Altdorf --- Prackenfels; Waldspitze --- Röthenbach; Ziegelhütte --- Altdorf;

2.

Ortsstraßen

Am Graben; Am Schusterberg; Am Sommeranger; An der Grub; Bergbachweg; Kolmlohweg; Obere Äcker, Obere Äcker / Stichstraßen; Riedener Kirchenweg 2; Sommerleite; Stürzelhofer Weg; Stürzelhofer Weg / Stichstraße; Sudetenstraße / Stichstraße; VdK-Siedlung; Zöllerstraße / Stichstraße; Zum Toffental;

Federführung: Stadtbauamt	Datum: 15.01.2026
---------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:

Straßenbezeichnung "An den Erletwiesen";

Das geplante Bauvorhaben der Firma Panattoni im Gewerbegebiet an der A 6 (Im Erlet, Wacholderweg) auf Flur-Nr. 218, Gemarkung Röthenbach ist mittlerweile genehmigt. Die Zufahrt zu dieser neuen Gewerbeeinheit wird durch die Verlängerung der bereits bestehenden Stichstraße „Im Erlet“ erfolgen.

Hierfür wird die Firma Panattoni den bereits vorhandenen Weg der Stadt Altdorf mit der Flur-Nr. 218/40 der Gemarkung Röthenbach teilweise entsprechend auf eigene Kosten ausbauen und eine daran anschließende Wendekehre auf ihrer Flur-Nr. 218 errichten.

Nach Fertigstellung der Wendekehre wird diese als öffentliche Verkehrsfläche in das Eigentum der Stadt Altdorf übertragen. Die bestehende Hausnummernstruktur in der Straße „Im Erlet“ lässt eine sinnvolle Erweiterung der Straße nicht zu.

Um der Bedeutung dieses großen Bauvorhabens Rechnung zu tragen und gleichzeitig auch das System der Hausnummern-Vergabe formal korrekt fortführen zu können wird seitens des Stadtbauamts vorgeschlagen, dem dort entstehenden Wendeplatz eine eigene Straßenbezeichnung zuzuteilen.

Aufgrund der Nähe zur Ortsstraße „Im Erlet“ (bzw. der Bezeichnung des bestehenden Gewerbegebiets) und den dortigen historischen Flurbezeichnungen schlägt die Verwaltung den Straßennamen „An den Erletwiesen“ vor.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat hat Kenntnis von Sachverhalt und beschließt für die Zufahrt, Teilfläche der Flur-Nr. 218/40 der Gemarkung Röthenbach, zur Gewerbeeinheit auf der Flur-Nr. 218 der Gemarkung Röthenbach die Straßenbezeichnung „An den Erletwiesen“.

Federführung: Bürgeramt	Datum: 31.10.2025
-------------------------	-------------------

Gremium	Termin	Status
Stadtrat der Stadt Altdorf	27.01.2026	öffentlich

TAGESORDNUNG:**Verkaufsoffene Sonntage 2026**

Altdorf Aktiv plant 4 Verkaufsoffene Sonntage für 2026.
Der Stadtrat muss hierüber eine Verordnung erlassen.

01.03.2026 VOS mit Trödelmarkt

26.04.2026 VOS mit Fischmarkt

11.10.2026 VOS mit Trödelmarkt

29.11.2026 Vos mit Weihnachtsmarkt